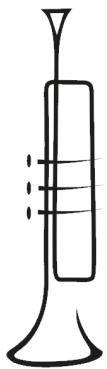


SATZUNG



Musikverein
„Harmonie“
Balzhofen e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form gewählt. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen Musikverein "Harmonie" Balzhofen e. V. und hat seinen Sitz in 77815 Bühl-Balzhofen - nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter Nr. VR 210182 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege der Blasmusik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände, seiner Verbände und Vereine
3. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Mittelbaden e. V. und den übergeordneten Verbänden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Dorfgemeinschaft Balzhofen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker sowie Vereinsfunktionäre.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Aufgaben des Vereins materiell zu fördern.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge nicht unbeschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben, erst danach erlischt die Mitgliedschaft.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen, Auftritten und Musikproben teilzunehmen, sofern es ihnen zeitlich möglich ist und es die Umstände erlauben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber genannte Adresse einberufen. Soweit eine entsprechende Einwilligung des Mitglieds vorliegt, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg zugesandt werden.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordert.
3. Anträge und Anregungen von Mitgliedern, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Auf Antrag von mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Für die Wahlen des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Wahlleiters
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - i) Auflösung des Vereins.
6. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Vereins, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugendleiter
 - f) bis zu acht Beisitzer, von denen mindestens die Hälfte aktive Musiker sein müssen.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die Verpflichtung des Dirigenten, für die Vergütung des Dirigenten und der Ausbilder sowie die Ausbildungsgebühren.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzungen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Entscheidungen über musikalische Auftritte sind der Dirigent und die aktiven Musiker zu hören.
7. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Für Vorstandsvergütungen gilt
 - a) das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.
 - b) die Mitgliederversammlung kann abweichend von a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 11 Musikerversammlung

1. Die Musikerversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand spätestens

zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die aktiven Mitglieder des Stammorchesters einberufen. Soweit eine entsprechende Einwilligung des Mitglieds vorliegt, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. An ihr können auch Vorstandsmitglieder teilnehmen.

2. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Musiker des Stammorchesters und die Vorstandsmitglieder.
3. Die Musikerversammlung ist zuständig für Entscheidungen, die der Vorstand an die Musikerversammlung verwiesen hat. Sie dient ansonsten der allgemeinen Aussprache.

§ 12 Musikalische Leitung

Der Dirigent leitet die Proben und die öffentlichen musikalischen Auftritte. Er ist mitverantwortlich für die musikalische Ausbildung der Jungmusiker und für das musikalische Können und den Stand der Kapelle im Allgemeinen.

§ 13 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen geheim. Die Wahlen der aktiven und fördernden Beisitzer können auch jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) erfolgen.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Vor Beginn der Wahlen wird per Handzeichen ein Wahlleiter bestimmt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Abstimmung gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gilt danach als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Werden die aktiven und/oder fördernden Beisitzer jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl)

gewählt, so gelten die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt, wie Bewerber jeweils zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied bei jedem Wahlgang soviel Stimmen, wie für den jeweiligen Wahlgang Bewerber zu wählen sind.

6. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können. Dem Mitglied des Organs wird jedoch das Recht eingeräumt, sich zu dem zu beratenden und/oder zu beschließenden Sachverhalt vorher zu äußern.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die fördernden Mitglieder entrichten mindestens den gültigen Mitgliedsbeitrag. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Alle aktiven Mitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn sie zuvor 35 Jahre ununterbrochen zahlendes Mitglied des Vereins waren.
5. Mitglieder, die wegen einer schweren Krankheit ihre aktive Mitgliedschaft nicht mehr ausüben können, können als fördernde Mitglieder beitragsfrei geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 15 Ehrungen

1. Die Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins wird in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf

- a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- b) Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- c) Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- f) Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO
- g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 beschlossen worden.
2. Sie gilt nach der Eintragung im Vereinsregister.

Bühl-Balzhausen, 09.02.2019